

Stellungnahme des Fachverbands Sucht e.V. zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas (Stand: 10.07.2015)

I. Problem und Zielsetzung

Der Fachverband Sucht e.V. begrüßt, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas eine Gesetzeslücke geschlossen werden soll und zudem sichergestellt wird, dass die Abgabeverbote von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten sowie von elektronischen Shishas auch für den Versandhandel gelten sollen. Angesichts der zunehmenden Verbreitung nikotinhaltiger elektronischer Zigaretten und elektronischer Shishas – auch in der Altersgruppe der 12 – 17-Jährigen muss dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen vor entsprechenden Gesundheitsgefährdungen Rechnung getragen werden.

Zweifelsfrei besteht angesichts des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.11.2014, nach dem nikotinhaltige Flüssigkeiten (Liquids), die mittels elektronischer Zigaretten verdampft und inhaliert werden, keine Arzneimittel sind und dementsprechend die elektronische Zigarette selbst kein Medizinprodukt ist, dringender Handlungsbedarf.

Auch bei nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas bestehen zudem erhebliche Gesundheitsgefährdungen, wie die neuen Studien des Bundesinstituts für Risikobewertung und des Deutschen Krebsforschungszentrums zeigen. Zudem kann der frühzeitige Gebrauch von nikotinfreien elektronischen Zigaretten dazu verleiten, später auf nikotinhaltige elektronische Zigaretten oder herkömmliche Zigaretten umzusteigen.

Wir teilen zudem die Auffassung, dass auch Kinder und Jugendliche in einem Beschäftigungsverhältnis zu schützen sind und die Abgabe von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch den Arbeitgeber im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu verbieten ist.

II. Lösung

Der Fachverband Sucht e.V. unterstützt aus den dargestellten Gründen folgende im Gesetzesentwurf enthaltene Maßnahmen und schlägt zudem hierzu folgende Ergänzungen vor:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwerbung werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

Hierzu schlagen wir ergänzend vor, unter anderem nikotinhaltige bzw. nikotinfreie Erzeugnisse auch E-Zigaretten und E-Pfeifen konkret zu benennen. Zudem sollte eine eindeutige Klarstellung in der Begründung erfolgen, dass die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren und E-Inhalationsprodukten (mit/ohne Nikotin) auch in Schulen gelten.

2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren sowie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden dürfen.

Wir schlagen hierzu zusätzlich vor, zu prüfen, welche Alterszertifizierungssysteme diesen Anforderungen genügen, um die Abgabe an Minderjährige zu verhindern. Die Verfahrensweise sollte in der Begründung zum Gesetz genannt und festgeschrieben werden.

Zudem sollten Tabakwaren- und E-Inhalationsprodukte generell nicht über Automaten abgegeben werden können. Von daher ist die Ausnahmeregelung in § 10 Abs. 2, Satz 2 JuSchG zu streichen. Das bestehende Alterszertifizierungssystem an entsprechenden Tabakautomaten (Nutzung über EC-Karte) ist nicht ausreichend, um eine Identitätskontrolle sicherzustellen.

3. Das Abgabeverbot von Tabakwaren im Jugendarbeitsschutzgesetz wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

Als zusätzliche Maßnahmen, welche im Rahmen einer Gesetzesänderung aufgegriffen werden sollten, schlagen wir zudem vor:

4. Werbeverbot für E-Inhalationsprodukte (mit/ohne Nikotin)
Generell sollte aus gesundheitlichen Erwägungen heraus und insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen die Werbung für Tabakprodukte – wie auch für E-Inhalationsprodukte – zumindest im öffentlichen Außenbereich und im Kino verboten werden. Bisher dürfen nach § 11 (5) JuSchG z.B. Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakwaren werben, nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

Sollten keine generellen Werbeverbote in diesen Bereichen durchsetzbar sein, wäre zunächst eine analoge Anwendung der gesetzlichen Vorgaben für E-Inhalationsprodukte geboten.

5. Rauchverbot im Auto
Um Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen, sollte das Rauchen von Tabakwaren und E-Inhalationsprodukten im Auto in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verboten werden.

Wir verweisen abschließend darauf, dass eine Überprüfung und Kontrolle dieser rechtlichen Vorgaben erforderlich ist, um Kinder und Jugendliche vor entsprechende Gesundheitsgefährdungen wirksam zu schützen.

Ansprechpartner:
Dr. Volker Weissinger
- Geschäftsführer -
Fachverband Sucht e.V.
Walramstr. 3
53175 Bonn
Tel. 0228/261555
sucht@sucht.de
www.sucht.de